



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen
Anlagen für die

Unternehmensflurbereinigung

Bellheim Südumgehung L509

Bestandteil 3: Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 41377-HA6.2

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1. Bestandteile des Planes.....	2
2. Allgemeines	2
2.1 Rechtsgrundlagen	2
2.2 Planungsgrundlagen	3
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter	4
3. Begründung und Abwägung.....	4
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan.....	4
3.2 Wegenetz	5
3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserungen.....	6
3.3.1 Wasserwirtschaft.....	6
3.3.2 Bodenverbessernde Maßnahmen	6
3.4 Sonstige Planungen	6
3.5 Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter	6
3.6 Landespflege.....	7
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope.....	7
3.6.2 Eingriffsregelung	7
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen	8
3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz	9
3.7 Verträglichkeitsprüfung	9
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	9
3.7.2 Artenschutzprüfung.....	9
3.7.2 Natura 2000	13

1. Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet. Er besteht aus:

- Bestandteil 1: Karte zum Plan, Maßstab 1:3000
- Bestandteil 2: Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Bestandteil 3: Erläuterungsbericht (EB)
- Bestandteil 4: Planungen Dritter

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen und Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

- Beiheft 1: Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
- Beiheft 2: Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- Beiheft 3: Landespflegerisches Beiheft
- Beiheft 4: Wasserwirtschaftliches Beiheft
- Beiheft 5: Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Unternehmensflurbereinigung Bellheim Südumgehung L509 wurde mit Beschluss vom 06.02.2018 vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz – Flurbereinigungsbehörde - nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) auf Antrag vom 20.07.2017 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Enteignungsbehörde – angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss ist seit 05.05.2020 unanfechtbar.

Mit den Änderungsbeschlüssen vom 20.02.2020, 30.09.2021 und 14.03.2023 wurde gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG das Flurbereinigungsgebiet geringfügig geändert und festgestellt.

Die Beschlüsse sind unanfechtbar. Damit sind die Voraussetzungen für die Bearbeitung dieses Flurbereinigungsverfahrens gegeben.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach §41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Bellheim ist eine Ortsgemeinde im Landkreis Germersheim in Rheinland-Pfalz. Bellheim ist Verwaltungssitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde und gleichzeitig die größte Kommune des Landkreises Germersheim. Sie gehört zur naturräumlichen Haupteinheit Vorderpfälzer Tiefland.

Östlich der Gemeinde verläuft die vierspurig ausgebaute B9, die von Wörth am Rhein nach Speyer führt.

Bellheim liegt an der Bahnstrecke Schifferstadt-Wörth, die von Nord nach Süd durch das östliche Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens führt.

Das Verfahrensgebiet wird im Norden durch die Ortslage Bellheim und die L509, im Osten durch die Bundesstraße B9, im Süden durch die Gemarkungsgrenze Rülzheim und im Westen ursprünglich vollständig durch die Gemarkungsgrenze Knittelsheim begrenzt. Zur besseren Gestaltung des auszubauenden Wege- und Gewässernetzes und der Abfindungsgestaltung wurden mit dem 3. Änderungsbeschluss an der Gemarkungsgrenze Flurstücke der Gemarkung Knittelsheim zum Verfahrensgebiet zugezogen.

Das Gebiet der Unternehmensflurbereinigung Bellheim Südumgehung L509 umfasst eine Fläche von rund 518 ha ebenes Gelände. Ca. 456 ha der Fläche sind der tatsächlichen Nutzungsart Acker, 5,3 ha Gehölz, 4,6 ha Laubwald, 2,3 ha Streuobst, 1,4 ha Baumschule, sowie ca. 33 ha den Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Bahngelände, Straßen bzw. sonstiger Nutzungsarten wie Hutung, Historische Anlagen usw. zuzuordnen. 15 ha der Verfahrensfläche sind keiner Nutzungsart zugeordnet.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche des Flurbereinigungsgebietes wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Vorwiegend werden Marktfrüchte im Gebiet angebaut. Daneben findet sich Kartoffelbau und ansatzweise Gemüsebau.

Eine Beregnung erfolgt durch Einzelbrunnen ohne ein systematisches Verteilernetz.

Im nordöstlichen Teil des Planungsgebietes (Gewann Häßlich) finden sich überwiegend Streuobstflächen, Brache- bzw. Biotopflächen. Dieser Bereich ist von Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes nicht betroffen.

Der Flächennutzungsplan II der Verbandsgemeinde Bellheim für den Bereich des Flurbereinigungsgebietes wurde am 07.06.2004 genehmigt.

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes, der Flächennutzungsplan III, befindet sich derzeit in Aufstellung.

In der Aufstellung befinden sich nachfolgende Bebauungspläne der Verbandsgemeinde Bellheim:

- Gewerbegebiet „Steinäcker“: im Bereich der Bahnlinie im Norden an das Verfahrensgebiet angrenzend
- „In den Gerichtsmorgen“: westlich des Weges 109, an der südlichen Verfahrensgrenze im Verfahrensgebiet

Über die Ortsumgehung Ottersheim – Knittelsheim im Zuge der L 509 gibt es einen Raumordnerischen Entscheid vom Juli 2020.

Nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim gibt es keine Hinweise oder Anhaltspunkte über eine Kampfmittelbelastung für das Verfahrensgebiet.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Zur Aufrechterhaltung der Bewässerungsversorgung (nach Ausbau der Südumgehung L509) wurden im Bereich zwischen der Ortslage Bellheim und der Südumgehung L509 vier neue Brunnen im Gebiet der Flurbereinigung hergestellt. Die wasserrechtliche Genehmigung dieser Brunnen wurde durch den Straßenbaulastträger herbeigeführt. Die Brunnen sind mit der Maßnahmennummer 500 in der Karte nachrichtlich dargestellt und nehmen nicht an der Planfeststellung teil.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Die Unternehmensflurbereinigung Bellheim Südumgehung L509 hat das Ziel, die Auswirkungen der neu gebauten Ortsumgehung L509 auf die allgemeine Landeskultur zu beseitigen bzw. zu minimieren.

Dies trifft in besonderem Maße auf das bestehende Wegenetz zu, welches bedingt durch die Zerschneidungswirkung der Südumgehung nicht mehr ausreichend funktionsfähig ist. Die resultierenden Nachteile für die wirtschaftenden Betriebe wären gravierend.

Daneben werden die Flurstruktur und das Wegenetz an die neuzeitlichen landwirtschaftlichen Erfordernisse angepasst.

Darüber hinaus wird der durch den Bau der Südumgehung Bellheim L509 und die Ausweisung von Parallelwegen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden.

Soweit mit der Straßenplanung vereinbar, ist das Wegenetz in Abstimmung mit den landespflegerischen Zielen auf der Grundlage vorhandener Wege konzipiert.

3.2 Wegenetz

Mit der Planfeststellung der Ortsumgehung wurden bereits straßenbegleitende Wege festgestellt und gleichzeitig mit dem Ausbau der Ortsumgehung L 509 vom Unternehmensträger (Landesbetrieb Mobilität) ausgebaut.

Es sind nur noch geringfügige Ergänzungen erforderlich, die mit der Unternehmensflurbereinigung umgesetzt werden. Lediglich zwei schwer befestigte Wege (106 und 109) sind vorgesehen. Mit diesen beiden Wegen werden nicht nur die Zerschneidungsschäden des Wegenetzes kompensiert, sondern sie dienen darüber hinaus der Agrarstrukturverbesserung des gesamten Flurbereinigungsgebietes.

Der bestehende Weg 106 entlang der Bahnlinie ist zur Befestigung vorgesehen. Zusammen mit den beiden Teilstücken zur Anbindung an das bestehende Wegenetz (105 und 107) bildet dieser einen Lückenschluss im landwirtschaftlichen Wegenetz und dient dazu, den landwirtschaftlichen Verkehr von der Straße fernzuhalten. In seiner Lage wird er geringfügig nach Westen verschoben, so dass der bestehende Grünstreifen zwischen Bahnlinie und Weg vergrößert werden kann (Maßnahme 706). Ergänzt wird diese Wegeführung durch den unbefestigten Weg 111, der an bestehende Wege anschließt.

Mit dem Brückenbauwerk der Ortsumgehung wurde der bereits bestehende Weg 109 angebunden. Er ist einer der Hauptschließungswege von der Ortslage in Richtung Süden. Er ist bereits schwer befestigt und ausreichend breit, so dass es sich hierbei um einen reinen Bestandsausbau handelt.

Sowohl der Wegezug 101 - 104 als auch der Wegezug 112 – 118 werden als unbefestigte Wege zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Flächen von den landespflegerischen Ausgleichflächen des LBM bzw. der für den NVS vorgesehenen Zuteilungsflächen 820 – 826 angelegt.

Das Wegestück 100 ergänzt die bestehende Wegeführung östlich des Kreisels im Norden des Verfahrensgebietes. Ein Ausbau als unbefestigter Weg ist ausreichend.

Durch den Wegfall des vorhandenen Weges (Maßnahme 614) und durch die Neuanlage des unbefestigten Weges 108 können in diesem Gebiet die Bewirtschaftungsmöglichkeiten verbessert werden.

Der zum Teil beim Ausbau der L509 beanspruchte bereits vorhandene Weg nördlich am Gewann „Kitteläcker“ verlaufenden Weg wird im östlichen Teil wieder befahrbar gemacht (Maßnahme 110).

Die geplanten Graswege 119 und 120 werden aus Gründen des Artenschutzes für die westlich der Bahnlinien wegfallenden Wege zusätzlich angelegt.

Darüber hinaus sind zur Verbesserung der Gewinnstrukturen, Vergrößerung der Schlaglängen und Bewirtschaftbarkeit der Flächen Rekultivierungen von unbefestigten Wirtschaftswegen erforderlich (600 – 615).

3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserungen

3.3.1 Wasserwirtschaft

Aufgrund der vorhandenen topographischen Gegebenheiten kann auf wasserbauliche Maßnahmen verzichtet werden. Der Wegfall des hangparallel verlaufenden Grasweges 613 führt nicht zu einer Gefährdung der unterhalb liegenden Ortslage, da der verbleibende Grasweg am Rand der Bebauung erhöht verläuft und das angrenzende Acker-
gelände natürlich muldenartig geformt ist. Daher sind ausgleichende Maßnahmen ent-
behrlich.

Durch den Wegfall des unbefestigten Wirtschaftsweges 602 wird die Verlegung des bestehenden Hydranten mit Zulaufleitung (Anlage 501) erforderlich.

Auf einen Ausgleich der Wasserführung nach §28 LWG im Gesamtverfahren kann ver-
zichtet werden.

3.3.2 Bodenverbessernde Maßnahmen

Künftig nicht mehr benötigte Wirtschaftswege werden zurückgebaut und die Wegetras-
sen für eine ackerbauliche Nutzung hergerichtet (Anlagen 600 bis 615). Die im Zuge
der Straßenbaumaßnahmen angefallenen und deponierten Erdmassen werden breit-
flächig im Gelände verteilt (Anlage 630) und zur höhengleichen Anbindung der Bewirt-
schaftungsflächen an den befestigten Wirtschaftsweg verwendet (Anlage 631).

3.4 Sonstige Planungen

Die NVS NaturStiftung Südpfalz hat das Ziel und den Wunsch geäußert durch seine
Abfindung eine Biotopachse im Verfahrensgebiet zu realisieren. Vernetzungsziele, die
mit der Biotopachse angestrebt werden sollen, sind nach Angabe des NVS, eine Süd-
vernetzung zum Rülzheimer Ausgleichsflächenkorridor, eine Südvernetzung des Le-
bensraum-Mosaik am Gollenberg und eine nördliche Anbindung an die Lebensräume
Oberwiesen/Brühlgraben.

Soweit realisierbar erhält der NVS im Rahmen der Flurbereinigung eine Flächenzutei-
lung als durchgehende Biotopvernetzung in einer Breite von ca. 40 m. Dargestellt sind
die Flächen südliches des Kreisels mit den Nr. 820 bis 826. Diese Maßnahmen sind
nachrichtlich dargestellt und nehmen nicht an der Planfeststellung teil.

3.5 Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter

In der Planfeststellung der Südumgehung L509 des LBM vom 01.12.2011 festgesetzte
Ausgleichsmaßnahmen werden in der Lage verschoben. Die Ersatzflächen sind darge-
stellt mit den Maßnahmen-Nrn. 800, 801, 802 und 803 entlang des Weges 109 und
805 im nördlichen Bereich des Verfahrensgebietes an der Bahnlinie. Die Verlegung
dieser Flächen nimmt an der Planfeststellung teil.

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Der nordöstliche Teil des Verfahrensgebietes liegt im VSG-7000-044 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“. Es handelt sich hierbei um Teile des Biotopverbundes „Im Häßlich“.

Es liegen keine Schutzgebiete und geschützte Naturbestandteile gemäß §§ 23-30 BNatSchG innerhalb des Verfahrensgebietes.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung wurde so angelegt, dass eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt vermieden, bzw. gemindert wird und wenn unvermeidbar, dann landespflegerisch kompensiert wird. Der Nachweis der Kompensation wird durch das standardisierte Bewertungsverfahren gemäß §2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) erbracht. Das Bewertungsverfahren besteht aus einer integrierten Biotopbewertung und einer schutzgutbezogenen Bewertung.

Integriertes Biotopwert- und Kompensationsverfahren

Wesentliche unvermeidbare Eingriffe sind der Bau von befestigten Wirtschaftswegen, die Beseitigung vorhandener Graswege und Planierungen, die einen Kompensationsbedarf verursachen. Die Anlage der Landespflegerischen Maßnahmen 701, 702 tlw.704, 706 bis 708, die als Grünlandflächen hergestellt werden, sind dazu geeignet diesen Kompensationsbedarf zu decken und weisen sogar einen Flächenüberschuss aus.

Schutzgutbezogenes Biotopwert- und Kompensationsverfahren

Für die Schutzgüter Boden, Tiere und Biotope hat die schutzgutbezogene Kompensationsbetrachtung ergeben, dass aufgrund von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere ein funktionaler Ausgleich zu erbringen ist, der über das Ergebnis der integrierten Kompensationsverpflichtung hinausgeht.

Um diese erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere auszugleichen, werden Teile der Fläche LM 702 und die LM 703 als Grünland angelegt. Zusätzlich werden die Flächen im Übergangsbereich zwischen Grünland und Acker mit einer zusätzlichen Blümmischung eingesät. Auch die LM 704 und 707 werden mit Blühstreifen angereichert. Holzhaufen und Steinriegel werden als Artenschutzmaßnahme auf den LM 706 und 707 errichtet.

Die Kompensationsflächen werden so ausgestaltet, dass sie insbesondere als wertgebende Habitatstrukturen den Feldvogelarten von Nutzen sind und dienen somit der Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für besonders geschützte Tierarten. Die Vorgaben des § 15 BNatSchG, des §7 LNatSchG und der LKompVO wurden somit berücksichtigt.

Die Wiesenflächen werden fachgerecht gemäß DIN 18917 „Rasen und Saatarbeiten“ angelegt. Das Erreichen der Entwicklungsziele wird durch Wahl eines geeigneten Saatgutes sowie entsprechende Pflegemaßnahmen sichergestellt. Verwendet wird gebietsheimisches, herkunftsgesichertes Saatgut mit einheimischen Grasarten und einem hohen Anteil an Wildkräutern. Die Wiesenflächen werden extensiv entwickelt und gepflegt sowie dauerhaft erhalten. Nach Möglichkeit erfolgt eine abschnittsweise Pflege. Alle Grünlandflächen sollen ihr Entwicklungsziel in 3-5 Jahren erreichen.

Die Gehölzpflanzungen werden fachgerecht gemäß DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ durchgeführt. Hierbei werden gebietseigene, standortgerechte Gehölze und nach Möglichkeit auch alte lokale bzw. regionale Obstsorten verwendet. Die Gehölzflächen werden dauerhaft gemäß DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ gepflegt und erhalten. Eine funktions- und standortgerechte Nutzung bzw. Pflege der Gehölze und Obstbäume wird sichergestellt. Ausfälle werden gleichartig und gleichwertig ersetzt. Strauchpflanzungen sollen ihr Entwicklungsziel in 5-10 Jahren erreichen. Bei Baumpflanzungen ist für das Erreichen des Entwicklungszieles ein Zeitraum von 30 Jahren anzusetzen.

Neben der Anlage der Kompensationsflächen für die Maßnahmen der Bodenordnung, wird im Planfeststellungsverfahren auch die Umverlegung von Kompensationsmaßnahmen des Landesbetrieb Mobilität herbeigeführt. Die Ausgestaltung erfolgt gemäß den Vorgaben aus der Planfeststellung zur Südumgehung Bellheim L 509. Hier werden für die wegbegleitenden Flächen 800-803 die Entwicklung von Ackerstreifen mit Einzelgehölzen und für die Fläche 805, die Entwicklung einer artenreichen Krautflur und Anlage von Krautfluren mit Einzelbäumen vorgegeben. Alle Grünlandflächen sollen ihr Entwicklungsziel in 3-5 Jahren erreichen. Bei Baumpflanzungen ist für das Erreichen des Entwicklungszieles ein Zeitraum von 30 Jahren anzusetzen.

Die Vorgaben zur Gebietskulisse der Kompensationsflächen wurde aufgrund der Lage des Verfahrensgebietes nicht eingehalten. Aus diesem Grund wurde eine Ausnahmegenehmigung bei der Oberen Naturschutzbehörde beantragt. Diese liegt mit dem Schreiben vom 30.04.2024 vor.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur, insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes.

Alle Beteiligten können für ihre zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke unentgeltlich Gehölze, Baumpfähle und Materialien zum Schutz gegen Wildverbiss entsprechend einer Gehölzliste beantragen.

3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz

Durch den Biotopwertüberschuss aus dem integrierten Biotopwertverfahren und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme kann das Verfahren Bellheim Südumgehung mit einer positiven ökologischen Gesamtbilanz abschließen. Zusätzlich wird dem Naturschutzverband Südpfalz die Herstellung einer durchgehenden Biotopvernetzung durch die bodenordnerischen Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens ermöglicht und somit eine erhebliche Aufwertung des Verfahrensgebietes erreicht.

Weiterhin kann es durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ zu einer Anreicherung der Feldflur mit heimischen Laubgehölzen und regionaltypischen Obstbäume kommen.

3.7 **Verträglichkeitsprüfung**

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Maßnahmen der Flurbereinigung auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat als zuständige Behörde eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach § 5 UVPG durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass im Flurbereinigungsverfahren auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Der Verzicht der UVP wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bekannt geben.

3.7.2 Artenschutzprüfung

Für das Flurbereinigungsverfahren Bellheim Südumgehung L509 wurde eine Artenschutzvorprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass für einige planungsrelevante Arten eine vorhabensbedingte Betroffenheit nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann.

Mit der Flurbereinigung sollen die nachteiligen Einflüsse auf die Bewirtschaftung, die durch die Zerschneidung der Agrarstruktur mit dem Bau der Umgehungsstraße L509 entstanden sind, beseitigt werden. Eine Nutzungsänderung oder -entflechtung wird in diesem Bodenordnungsverfahren nicht angestrebt.

Tötungen adulter Vögel durch die Maßnahmen der Bodenordnung sind aufgrund des natürlichen Fluchtinstinkts der Tiere ausgeschlossen. Verletzungen oder Tötungen nichtflügger Jungvögel oder Beschädigungen von Gelegen werden durch ein zeitliches Management vermieden. Die Durchführung der Baufeldfreimachung und – zumindest in Bereichen, wo eine Gefährdung für Brutvögel droht – der Erdarbeiten im Zuge von Wegeneu- und -rückbaumaßnahmen und der Planierungen wird außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt. Eidechsen werden durch Mahd und Schutzzäune aus den Arbeitsbereichen vergrämt und in Einzelfällen aus den Gefährdungsbereichen in direkt angrenzende bestehende Habitats umgesetzt.

Unter der Voraussetzung, dass alle vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung umgesetzt werden, kann das Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Alle Maßnahmen werden durch das Planfeststellungsverfahren festgesetzt und finden sich in mindestens einem der drei Bestandteile Karte, VdF oder Erläuterungsbericht wieder. In der nachfolgenden Tabelle wird beschrieben, wie die Artenschutzmaßnahmen in der Flurbereinigung umgesetzt werden.

Um eine bessere Übersichtlichkeit, insbesondere für die bauliche Umsetzung, zu erreichen, wurden die Artenschutzmaßnahmen aus dem Gutachten auf die Nummern des Plans nach §41 bezogen und sortiert.

1	---	---
2	---	---
3	---	---
100	---	---
101	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , keine Baumaßnahmen 15. März bis 15. Juni bzw. Freigabe durch ÖBB (V3) ,	Besondere Regelung im VdF
102	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , keine Baumaßnahmen 15. März bis 15. Juni bzw. Freigabe durch ÖBB (V3) ,	Besondere Regelung im VdF
103	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , keine Baumaßnahmen 15. März bis 15. Juni bzw. Freigabe durch ÖBB (V3) ,	Besondere Regelung im VdF
104	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , keine Baumaßnahmen 15. März bis 15. Juni bzw. Freigabe durch ÖBB (V3) ,	Besondere Regelung im VdF
105	Keine Baumaßnahmen 15. März bis 15. August bzw. Freigabe durch ÖBB (V2.2 + V3) ,	Besondere Regelung im VdF
106	Vergrämung, temporärer Sperrzaun, Abfang und Umsetzung von Eidechsen sowie Freigabe des Baufeldes durch die ÖBB (V1) , keine Baumaßnahmen 15. März bis 15. Juni bzw. Freigabe durch ÖBB (V3) ,	Besondere Regelung im VdF
107	Keine Baumaßnahmen 15. März bis 15. August bzw. Freigabe durch ÖBB (V2.2 + V3) ,	Besondere Regelung im VdF
108	Vergrämung, temporärer Sperrzaun, Abfang und Umsetzung von Eidechsen sowie Freigabe des Baufeldes durch die ÖBB (V1) , keine Baumaßnahmen 15. März bis 15. August bzw. Freigabe durch ÖBB (V2.2 + V3) ,	Besondere Regelung im VdF
109	Keine Baumaßnahmen 1. April bis 15. August bzw. Freigabe durch ÖBB (V2.2) ,	Besondere Regelung im VdF
110	---	---
111	Keine Baumaßnahmen 15. März bis 15. Juni bzw. Freigabe durch ÖBB (V3) ,	Besondere Regelung im VdF
112	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) ,	Besondere Regelung im VdF
113	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) ,	Besondere Regelung im VdF
114	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) ,	Besondere Regelung im VdF
115	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) ,	Besondere Regelung im VdF
116	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) ,	Besondere Regelung im VdF
117	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) ,	Besondere Regelung im VdF
118	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) ,	Besondere Regelung im VdF
119	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) ,	Besondere Regelung im VdF
120	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) ,	Besondere Regelung im VdF
121	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , (wurde ergänzt aufgrund Stellungnahme ONB)	Besondere Regelung im VdF

600	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , keine Baumaßnahmen 1. April bis 15. August bzw. Freigabe durch ÖBB (V2.2) ,	Besondere Regelung im VdF
601	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , keine Baumaßnahmen 1. April bis 15. August bzw. Freigabe durch ÖBB (V2.2) ,	Besondere Regelung im VdF
602	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , keine Baumaßnahmen 1. April bis 15. August bzw. Freigabe durch ÖBB (V2.2) ,	Besondere Regelung im VdF
604	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , keine Baumaßnahmen 1. April bis 15. August bzw. Freigabe durch ÖBB (V2.2) ,	Besondere Regelung im VdF
605	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , keine Baumaßnahmen 15.März bis 15. August bzw. Freigabe durch ÖBB (V2.2 + V.3) ,	Besondere Regelung im VdF
606	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , keine Baumaßnahmen 1. April bis 15. August bzw. Freigabe durch ÖBB (V2.2) ,	Besondere Regelung im VdF
608	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , keine Baumaßnahmen 1. April bis 15. August bzw. Freigabe durch ÖBB (V2.2) ,	Besondere Regelung im VdF
609	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , keine Baumaßnahmen 1. April bis 15. August bzw. Freigabe durch ÖBB (V2.2) ,	Besondere Regelung im VdF
611	(entfällt aufgrund Stellungnahme ONB)	Besondere Regelung im VdF
612	---	---
613	---	---
614	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , keine Baumaßnahmen 15.März bis 15. August bzw. Freigabe durch ÖBB (V2.2 + V.3) ,	Besondere Regelung im VdF
615	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , keine Baumaßnahmen 1. April bis 15. August bzw. Freigabe durch ÖBB (V2.2) ,	Besondere Regelung im VdF
630	Evt. notwendige Rückbau und Räumung des Baufeldes 01. Oktober bis 28./29. Februar (V2.1) , keine Baumaßnahmen 15. März bis 15. Juni bzw. Freigabe durch ÖBB (V3) ,	Besondere Regelung im VdF
631	---	---
1147	Rodung zwischen 01. Oktober bis 28./29. Februar	Allgemeine Regelung im VdF

3.7.2 Natura 2000

Ein kleiner Teil des Flurbereinigungsverfahrens Bellheim Südumgehung ragt in das angrenzende VSG-6715-401 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“. Es handelt sich hierbei um Teile des Biotopverbundes „Im Häßlich“.

Die FFH Gebiete 6816-301 „Hördter Rheinauen“ und 6715-302 „Bellheimer Wald mit Queichtal“ grenzen unmittelbar an das Verfahrensgebiet an.

Die Vorprüfung zu den Natura 2000 Gebieten hat jedoch ergeben, dass sich aus den Maßnahmen der Flurbereinigung keine vorhabensbedingte Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung ergibt.